



GENERALI
Versicherungen

Betriebs-Haftpflichtversicherung

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN (AVB), Ausgabe 2007



INHALTSVERZEICHNIS

Ausgabe 2007

A. Deckungsumfang

- Art. 1 Gegenstand der Versicherung
- Art. 2 Versicherte Personen
- Art. 3 Schadenverhütungskosten
- Art. 4 Zusätzliche Bestimmungen für Motorfahrzeuge
- Art. 5 Zusätzliche Bestimmungen für Fahrräder und diesen gleichgestellten Motorfahrzeugen
- Art. 6 Zusätzliche Bestimmungen für Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen
- Art. 7 Einschränkungen des Deckungsumfanges
- Art. 8 Örtlicher Geltungsbereich
- Art. 9 Zeitlicher Geltungsbereich und Leistungen der Gesellschaft
- Art. 10 Selbstbehalt

B. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

- Art. 11 Beginn
- Art. 12 Vertragsdauer
- Art. 13 Kündigung im Schadenfall

C. Obliegenheiten während der Vertragsdauer

- Art. 14 Gefahrserhöhung und -verminderung
- Art. 15 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes
- Art. 16 Verletzung von Obliegenheiten

D. Prämie

- Art. 17 Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug
- Art. 18 Prämienberechnungsgrundlagen
- Art. 19 Prämienabrechnung
- Art. 20 Änderung der Prämien und Selbstbehalte

E. Schadenfall

- Art. 21 Anzeigepflicht
- Art. 22 Schadenbehandlung und Prozessführung
- Art. 23 Abtretung von Ansprüchen
- Art. 24 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten
- Art. 25 Regress

F. Verschiedenes

- Art. 26 Handänderung
- Art. 27 Mitteilung
- Art. 28 Datenschutz
- Art. 29 Gesetzliche Bestimmungen
- Art. 30 Vorbehaltlose Annahme der Police

Worin besteht der Versicherungsschutz?

Die Betriebs-Haftpflichtversicherung schützt das Vermögen der Versicherten gegen gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter. Sie umfasst insbesondere:

- das **Anlagerisiko**, d.h. Schadenmöglichkeiten aus Eigentum oder Besitz von Grundstücken, Gebäuden, Anlagen, die dem versicherten Betrieb dienen;
- das **Betriebsrisiko**, d.h. Schadenmöglichkeiten aus betrieblichen Vorgängen und Arbeitsabläufen auf dem Betriebsareal oder auf externen Arbeitsstätten;
- das **Produktorisiko**, d.h. Schädigungen aus der Lieferung von Produkten und Arbeiten.

A. Deckungsumfang

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

- a) Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Betrieb wegen:
- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden);
 - Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden). Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden. Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren;
 - Vermögensschäden, soweit diese Folge eines versicherten Personen- oder Sachschadens, die denselben Geschädigten zugefügt werden, sind.
- b) Die Versicherung umfasst auch:
1. die Haftpflicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen (nicht jedoch auf Stockwerkeigentum), die vorwiegend dem versicherten Betrieb dienen. Nicht als dem Betrieb dienend gelten Grundstücke und Gebäude zur Vermögensanlage;
 2. die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, für die weder ein Fahrzeugausweis noch Kontrollschilder bestehen oder wenn letztere seit mehr als 6 Monaten bei der zuständigen Behörde hinterlegt sind, gemäss Art. 4 AVB;
 3. die Haftpflicht aus der Verwendung von Fahrrädern und ihnen hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung gleichgestellten Motorfahrzeugen, soweit es sich um Fahrten für den versicherten Betrieb (unter Ausschluss von Fahrten von der und zur Arbeit) handelt, gemäss Art. 5 AVB;
 4. Ansprüche aus Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Art. 6 AVB;
 5. Schadenverhütungskosten gemäss Art. 3 AVB.
- c) Im Übrigen richtet sich der Umfang der Deckung nach diesen AVB, allfälligen Zusatzbedingungen sowie den Bestimmungen in Police und Nachträgen.

Art. 2 Versicherte Personen

Versichert ist die Haftpflicht:

- a) des Versicherungsnehmers;
- Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z. B. Kollektivgesellschaft), Gemeinschaft zu gesamter Hand (z. B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung Dritter abgeschlossen, so sind ihm in Rechten und Pflichten gleichgestellt die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet;
- b) der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb;

- c) der Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers (mit Ausnahme von selbständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient, wie Unterakkordanten) aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb und aus ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit den versicherten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen. Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
- d) des Grundstückseigentümers, wenn der Versicherungsnehmer nur Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstückes ist (Baurecht).

Wird in der Police oder in den AVB vom VERSICHERUNGSNEHMER gesprochen, sind damit stets die unter lit. a) erwähnten Personen, unter Einschluss der im Versicherungsvertrag mitversicherten Gesellschaften und Institutionen (z. B. Tochtergesellschaften) gemeint, während der Ausdruck VERSICHERTE alle unter lit. a) – d) genannten Personen umfasst.

Art. 3 Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, so erstreckt sich die Versicherung in Abänderung von Art. 7 n) AVB oder einer an deren Stelle tretenden Regelung auch auf die zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten), nicht jedoch auf Massnahmen nach erfolgter Gefahrenabwendung wie z. B. Rückruf, Rücknahme oder Entsorgung von mangelhaften Produkten.

Nicht versichert sind

- Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
- die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Art. 15 AVB;
- Schadenverhütungsmassnahmen, die wegen Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden;

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Art. 6 d) AVB.

Art. 4 Zusätzliche Bestimmungen für Motorfahrzeuge im Sinne von Art. 1 b) Ziff. 2 AVB

- a) Es gelten die in der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, sofern in der Police nicht höhere Leistungen festgesetzt sind.
- b) Nicht versichert ist die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenützer verantwortlichen Personen, ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt wurden.
- c) Für Schadenereignisse, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind – in Ergänzung zu lit. b) hier vor und in Aufhebung von Art. 7 AVB – von der Versicherung ausgeschlossen:
- Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist;
 - Ansprüche aus Sachschäden der Ehegatten des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
 - Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug und Anhänger sowie für Schäden an den mit diesen Fahrzeugen beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, namentlich Reisegepäck und dergleichen.
- d) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

Art. 5 Zusätzliche Bestimmungen für Fahrräder und diesen gleichgestellten Motorfahrzeugen im Sinne von Art. 1 b) Ziff. 3 AVB

- a) Die Deckung ist beschränkt auf den Teil der Entschädigung, der die vereinbarte Versicherungssumme der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung übersteigt (Zusatzversicherung). Diese Einschränkung entfällt, wenn solche Fahrzeuge in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrsgesetzgebung ohne Kennzeichen (Vignette) bzw. Kontrollschild verwendet werden. Ist eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für das verwendete Fahrzeug nicht abgeschlossen worden, besteht kein Versicherungsschutz.
- b) Nicht versichert ist die Haftpflicht von Personen, die das Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, die behördlich nicht bewilligt sind oder zu denen sie durch die Strassenverkehrsgesetzgebung oder aus anderen Gründen nicht ermächtigt waren, sowie die Haftpflicht der für diese Fahrzeugbenutzer verantwortlichen Personen, ferner die Haftpflicht von Personen, in deren Auftrag oder mit deren Wissen solche Fahrten ausgeführt werden.
- c) Für Schadenereignisse, für die nach schweizerischer Strassenverkehrsgesetzgebung eine Versicherungspflicht besteht, sind – in Ergänzung zu lit. b) hiervor und in Aufhebung von Art. 7 AVB – von der Versicherung ausgeschlossen:
- Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten des Radfahrers, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister;
 - Ansprüche aus Verletzung oder Tötung von gesetzwidrig Mitfahrenden;
 - Ansprüche aus der Beschädigung oder Zerstörung des benützten Fahrrades oder mitgeführter Sachen.

Diese Ausschlüsse gelten auch für die den Fahrrädern gleichgestellten Motorfahrzeuge.

- d) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung, soweit deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist.

Art. 6 Zusätzliche Bestimmungen für Ansprüche aus Personen- und Sachschäden sowie Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen

- a) Als Umweltbeeinträchtigung gilt die nachhaltige Störung des natürlichen Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora und Fauna durch Immissionen, sofern als Folge dieser Störung schädliche oder sonstige Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit, auf Sachwerte oder auf Ökosysteme entstehen können oder entstanden sind.

Ebenfalls als Umweltbeeinträchtigung gilt ein Sachverhalt, der vom Gesetzgeber als «Umweltschaden» bezeichnet wird.

- b) Versichert sind Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung nur dann, wenn diese die Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses ist, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, wie Meldung an die zuständige Behörde, Alarmierung der Bevölkerung, Einleitung von Schadenverhütungs- oder Schadenminderungsmassnahmen.

Kein Versicherungsschutz besteht

- wenn mehrere in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen (z. B. gelegentliches tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden, wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern) Massnahmen im vorstehenden Sinne auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig sind;
 - für den eigentlichen Umweltschaden;
 - für Ansprüche im Zusammenhang mit Alllasten.
- c) Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen, sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material, sofern der Versicherungsnehmer Eigentümer dieser Anlagen ist oder diese von ihm, bzw. in seinem Auftrag, betrieben werden. Hingegen besteht Versicherungsschutz für betriebseigene Anlagen zur

- Kompostierung oder kurzfristigen Zwischenlagerung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten;
- Klärung oder Vorbehandlung von Abwässern.

- d) Steht im Zusammenhang mit einer Umweltbeeinträchtigung der Eintritt eines versicherten Personen- oder Sachschadens unmittelbar bevor, übernimmt die Gesellschaft auch die von Gesetzes wegen zu Lasten des Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden (Schadenverhütungskosten).

Nicht versichert sind

- Schadenverhütungsmassnahmen, die in einer zur richtigen Vertragserfüllung gehörenden Tätigkeit bestehen, wie Behebung von Mängeln oder Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten;
- Schadenverhütungskosten aus Ereignissen, die nicht durch diesen Vertrag versicherte Motor-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie durch deren Teile oder Zubehör verursacht werden;
- Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung sowie im Zusammenhang mit der Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen. Diese Einschränkung gilt nicht für Schadenverhütungskosten im Zusammenhang mit der Einwirkung von Laserstrahlen aus der Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Laserkategorien I-III B;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen oder an Stelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendeter Kosten anderer Massnahmen;
- die Kosten für die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes im Sinne von Art. 15 AVB;
- Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, Funktionsstörungen und Schadenursachen, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen daran (z. B. Sanierungskosten).

- e) Der Versicherte ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass
- die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung, Reinigung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt;
 - die für die vorgesehenen Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;
 - den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierung und ähnliche Massnahmen innert den vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.

Art. 7 Einschränkungen des Deckungsumfanges

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- a) Ansprüche aus Schäden
- des Versicherungsnehmers;
 - welche die Person des Versicherungsnehmers betreffen (z.B. Versorgerschäden);
 - von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.
- b) Ansprüche aus Personenschäden, von denen eine durch den Versicherungsnehmer aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigte Person in Ausübung ihrer arbeitsvertraglichen oder geschäftlichen Verrichtungen für den versicherten Betrieb betroffen wird. Der Ausschluss ist auf Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter beschränkt, für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
- c) die Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen verursacht werden;

d) Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung und wegen Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflicht;

e) die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen (vorbehaltlich Art. 1 b), Ziffern 2 und 3 AVB) und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen sowie die Haftpflicht der Personen, für die der Halter gemäss der schweizerischen Strassenverkehrs-gesetzgebung verantwortlich ist, wenn der Schaden verursacht wurde

- durch den Betrieb eines solchen Fahrzeuges;
- durch einen Verkehrsunfall, der von einem sich nicht in Betrieb befindlichen solchen Fahrzeug veranlasst wird;
- infolge Hilfeleistung nach Unfällen eines solchen Fahrzeuges;
- beim Ein- oder Aussteigen aus einem solchen Fahrzeug;
- beim Öffnen oder Schliessen beweglicher Fahrzeugteile;
- beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.

Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für abgekuppelte Anhänger gemäss Art. 2 der Verkehrs-Versicherungs-Verordnung;

f) die Haftpflicht für Ansprüche im Zusammenhang mit Umwelt-beinträchtigungen, soweit diese Ansprüche nicht unter den Versicherungsschutz gemäss Art. 6 AVB fallen.

g) Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und andern Werken durch Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten;

h) Ansprüche im Zusammenhang mit Asbest sowie die Ansprüche im Zusammenhang mit Produkten welche die Schwangerschaft beeinflussen, therapeutischen Produkten menschlichen Ursprungs und Silikon-Implantaten. Ebenfalls ausgeschlossen sind die Ansprüche wegen Gesundheits-schädigungen im Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern (EMF);

i) die Haftpflicht für Schäden, deren Eintritt vom Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten, Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögens-einbussen in Kauf genommen wurden;

k) Ansprüche aus

- Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen (z. B. in Kommission, zu Ausstellungszwecken) übernommen oder die er gemietet oder gepachtet hat;
- Schäden, die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beladen oder Entladen eines Fahrzeuges) entstanden sind. Als Tätigkeit im vorstehenden Sinn gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten;

l) Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen oder an deren Stelle tretende Ansprüche auf Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung, insbesondere diejenigen für Mängel und Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind;

Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung von im Absatz 1 erwähnten Mängeln und Schäden, sowie Ansprüche für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Mängel und Schäden;

ausservertragliche Ansprüche, die in Konkurrenz mit oder an Stelle von vertraglichen, nach Absatz 1 und 2 von der Versicherung ausgeschlossenen Ansprüchen gestellt werden;

m) die Haftpflicht aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an andere, nicht durch diesen Vertrag versicherte Betriebe.

Nicht als Abgabe von Software gilt die Überlassung von Sachen, in die Software zu deren Steuerung eingebaut ist;

n) Ansprüche aus Vermögensschäden, die weder auf einen versicherten Personenschaden noch auf einen dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschaden zurückzuführen sind;

o) die Haftpflicht

- für Nuklearschäden im Sinne der schweizerischen Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung sowie die dazugehörigen Kosten;
- für Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen oder von Laserstrahlen. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Schäden durch Einwirkung von Laserstrahlen aus der Verwendung von Geräten und Einrichtungen der Laserkategorien I-III B;

p) Ansprüche für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen, dazu notwendigen Vorbereitungs-massnahmen oder an Stelle des Rückrufes oder der Rücknahme aufgewendeter Kosten anderer Massnahmen;

q) die Haftpflicht als Halter und/oder aus dem Gebrauch von Schiffen oder Luftfahrzeugen jeder Art, für die in der Schweiz eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, beziehungsweise eine Sicherstellungspflicht besteht, oder die im Ausland immatrikuliert sind;

r) die Haftpflicht aus dem Bestand und/oder Betrieb von Anschlussgleisen, Seilbahnen jeder Art zur Personenbeförderung (Betriebsangehörige oder Dritte) und von Skiliften;

s) die Haftpflicht von Arbeitnehmern, die von einem Dritten aufgrund eines mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) beschäftigt werden, für Schäden an Sachen dieses Dritten;

t) die Haftpflicht für Schäden, welche durch eingebrachte Stoffe an Anlagen zur Lagerung, Aufbereitung, Durchleitung oder Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Abfallprodukten oder Recycling-Material verursacht werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Ansprüche aus Schäden an Klär- und Vorbehandlungsanlagen für Abwässer;

u) Ansprüche aus der Beeinträchtigung (wie Verändern, Löschen oder Unbrauchbarmachen) von Software oder durch Computer verarbeitbaren Daten, es sei denn, es handle sich dabei um die Folge eines versicherten Schadens an Datenträgern;

v) die Haftpflicht für Schäden aus dem Umgang mit:

- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials,
- pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften,

sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine Melde- oder Bewilligungspflicht im Sinn der schweizerischen Gesetzgebung besteht oder sofern bei einem entsprechenden Umgang im Ausland eine solche Pflicht bestünde, wenn dieser in der Schweiz stattfände.

Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für Schäden aus der Herstellung von oder dem Handel mit Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten;

w) Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere «punitive» und «exemplary damages».

Art. 8 Örtlicher Geltungsbereich

a) Die Versicherung ist gültig für Schäden, die in Europa, der ganzen Türkei und der ganzen Russischen Föderation eintreten.

b) Als Schäden gemäss lit. a) hievord gelten auch versicherte Schadenverhütungskosten sowie allfällig weitere versicherte Kosten.

Art. 9 Zeitlicher Geltungsbereich und Leistungen der Gesellschaft

a) Zeitlicher Geltungsbereich

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden.
2. Als Zeitpunkt des Schadeneintrittes gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle in jenem Zeitpunkt als eingetreten, in welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt. Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.
3. Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss lit. b) Ziff. 3 Abs. 1 hienach gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden gemäss vorstehender Ziff. 2 eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.
4. Für Schäden, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte oder den Umständen nach hätte haben müssen. Dasselbe gilt für Ansprüche aus Schäden eines Serienschadens gemäss lit. b) Ziff. 3 Abs. 1 hienach, wenn ein zur Serie gehörender Schaden vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

Soweit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.
5. Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes), gilt vorstehende Ziff. 4 Abs. 1 sinngemäss.

b) Leistungen der Gesellschaft

1. Die Leistungen der Gesellschaft bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer Kosten (wie z.B. Parteientschädigungen) durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts, begrenzt.
2. Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällige weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet.
3. Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit derselben Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf denselben Mangel oder Fehler eines Produktes oder Stoffes oder auf die gleiche Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

Für nach Vertragsende eingetretene Schäden eines Serienschadens gemäss vorstehendem Absatz besteht Deckung während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste dieser Schäden während der Vertragsdauer eingetreten ist.
4. Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintrittes gemäss lit. a) Ziff. 2 und 3 hievord Gültigkeit hatten.

Art. 10 Selbstbehalt

Ein in der Police vereinbarter Selbstbehalt gilt stets pro Schadenereignis und geht vorweg zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von der Gesellschaft erbrachten Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

B. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

Art. 11 Beginn

Die Leistungspflicht der Gesellschaft beginnt mit der Einlösung der Police durch Zahlung der Prämie, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt Deckungszusage abgegeben, die Police ausgehändigt oder in der Police ein späterer Beginn festgelegt worden ist. Ist die Deckungszusage nur eine vorläufige, so hat die Gesellschaft das Recht, die endgültige Übernahme der beantragten Versicherung abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, so erlischt ihre Leistungspflicht drei Tage nach Eintreffen der Ablehnungserklärung beim Versicherungsnehmer. Die Teilprämie bis zum Erlöschen der Leistungspflicht bleibt der Gesellschaft geschuldet.

Beantragt der Versicherungsnehmer eine Ausdehnung des Versicherungsumfanges, so findet vorstehender Absatz für das neu hinzukommende Risiko sinngemäss Anwendung.

Art. 12 Vertragsdauer

Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist der Gesellschaft bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

Art. 13 Kündigung im Schadenfall

Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalles kann die Gesellschaft spätestens bei Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis genommen hat, vom Vertrag zurücktreten.

Kündigt der Versicherungsnehmer oder die Gesellschaft, so erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

C. Obliegenheiten während der Vertragsdauer

Art. 14 Gefahrerhöhung und -verminderung

a) Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag oder sonstwie mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, so hat dies der Versicherungsnehmer der Gesellschaft sofort schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist die Gesellschaft für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die erhöhte Gefahr. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf zwei Wochen zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrerhöhung an geschuldet.

Bei Gefahrverminderung reduziert die Gesellschaft von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

b) Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die in Art. 19 AVB erwähnten veränderlichen Gefahrtatsachen.

Art. 15 Beseitigung eines gefährlichen Zustandes

Die Versicherten sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Gesellschaft verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

Art. 16 Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt ein Versicherter die ihm durch diesen Vertrag überbundenen Obliegenheiten (z. B. Art. 6 e) oder 15 AVB), so entfällt ihm gegenüber die Leistungspflicht. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

D. Prämie

Art. 17 Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug

- Die Prämie ist ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis spätestens am ersten Tag der vereinbarten Verfallmonate zu entrichten. Die erste Prämie inkl. Stempelabgabe wird bei der Aushändigung der Police, frühestens jedoch bei Versicherungsbeginn, zur Zahlung fällig.
- Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die im Verlaufe des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten unter Vorbehalt von lit. c) bloss als gestundet.
- Wird der Vertrag aus irgendeinem Grund vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, so erstattet die Gesellschaft die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden, nicht mehr ein. Die Bestimmungen über die Prämienabrechnung gemäss Art. 19 AVB bleiben vorbehalten.
Der Versicherungsnehmer hat keinen Anspruch auf Erstattung der Prämie, wenn:
 - der Versicherer zufolge des Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat;
 - er den Vertrag im Teilschadenfall innerhalb eines Jahres seit Vertragsabschluss kündigt.
- Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, so fordert die Gesellschaft den Versicherungsnehmer, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich zur Zahlung innert 14 Tagen auf. Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien, inkl. Stempelabgaben.

Art. 18 Prämienberechnungsgrundlagen

Die Art und Weise der Prämienberechnung wird in Antrag oder Police festgelegt. Bilden Löhne oder Umsatz die Prämienberechnungsgrundlagen, so sind zu verstehen unter:

- Löhne**
Die gesamte in der Versicherungsperiode ausbezahlte Bruttolohnsumme, wie sie für die Berechnung der Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) massgebend ist.
Die aufgewendeten Beträge für Personen, die keine AHV-Beiträge zu entrichten haben, sind zusätzlich zu deklarieren. Die Beträge, die aufgrund eines Arbeiterstellungsvertrages (Arbeitsmiete bzw. Dienstmiete) aufgewendet werden, sind ausschliessliche vom Mieter anzugeben.
Bei Personengesellschaften oder –gemeinschaften werden alle mitarbeitenden Gesellschafter bzw. Gemeinschaftler, mit Ausnahme eines einzigen, mit angemessenen, in der Police festgelegten Lohnsummen berücksichtigt.
- Umsatz**
Der für die gewerbsmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen erzielte Bruttoerlös inklusive Mehrwertsteuer pro Versicherungsperiode.

Art. 19 Prämienabrechnung

Beruhet die Berechnung der Prämie auf veränderlichen Tatsachen, z. B. bezahlten Löhnen, Umsatz, usw., so hat der Versicherungsnehmer zu Beginn jeder Versicherungsperiode zunächst die provisorisch festgesetzte Prämie zu bezahlen. Nach Ablauf jeder einzelnen Versicherungsperiode oder nach Auflösung des Vertrages wird die Prämienabrechnung vorgenommen. Zu diesem Zweck stellt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer ein Formular mit der Aufforderung zu, ihr darauf die in Frage kommenden Angaben zur Erstellung der Prämienabrechnung mitzuteilen. Eine sich aus der Prämienabrechnung ergebende Nachprämie ist innert 30 Tagen, nachdem die Gesellschaft den

Betrag vom Versicherungsnehmer eingefordert hat, zu bezahlen. Eine allfällige Rückprämie lässt die Gesellschaft innerhalb derselben Frist seit Feststellung des endgültigen Prämienbetrages dem Versicherungsnehmer zugehen. Stellt sich jedoch die Nach- und Rückprämie auf einen Betrag unter CHF 20.–, so verzichten die Vertragsparteien auf Nachzahlung bzw. Rückerstattung.

Sendet der Versicherungsnehmer die Erklärung zur Prämienabrechnung nicht innert 30 Tagen seit Empfang der Aufforderung an die Gesellschaft zurück oder bezahlt er die sich ergebende Nachprämie nicht fristgemäss, so ist die Gesellschaft berechtigt, im Sinne von Art. 17 d) AVB vorzugehen.

Die Gesellschaft hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Er hat ihr zu diesem Zweck Einblick in sämtliche massgeblichen Unterlagen (Lohnbücher, Belege, usw.) zu gewähren. Hat der Versicherungsnehmer die Prämienberechnungsgrundlagen nicht wahrheitsgemäss deklariert, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft ab jenem Zeitpunkt, an welchem die Erklärung gemäss Abs. 2 hievore spätestens hätte erstattet werden sollen, bis zur Bezahlung der Nachprämien (zuzüglich Zinsen und Kosten), die sich bei richtiger Deklaration ergibt.

Art. 20 Änderung der Prämien und Selbstbehalte

Die Gesellschaft kann die Anpassung der Prämien oder Selbstbehalte vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tage des Versicherungsjahres bei der Gesellschaft eintreffen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

E. Schadenfall

Art. 21 Anzeigepflicht

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen.

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist die Gesellschaft ebenfalls sofort zu orientieren.

Art. 22 Schadenbehandlung und Prozessführung

- Die Gesellschaft übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen.
- Die Gesellschaft führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist Vertreterin der Versicherten, und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die Versicherten verbindlich. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Die Versicherten sind verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die Gesellschaft hierzu ihre Zustimmung gibt. Überdies haben die Versicherten der Gesellschaft unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, ihr sämtliche, die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile, usw.) ungesäumt auszuhändigen und sie auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen (Vertragstreue).

- c) Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten der Gesellschaft die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Sie trägt dessen Kosten im Rahmen von Art. 9 AVB. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, der Gesellschaft zu.

Art. 23 Abtretung von Ansprüchen

Der Versicherte ist ohne vorgängige Zustimmung der Gesellschaft nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

Art. 24 Folgen bei vertragswidrigem Verhalten

Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht haben die Versicherten alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst zu tragen.

Ferner entfällt bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die Vertragstreue die Leistungspflicht der Gesellschaft diesem gegenüber.

Art. 25 Regress

Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Gesellschaft insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.

F. Verschiedenes

Art. 26 Handänderung

Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrages den Eigentümer, so endet der Vertrag zum Zeitpunkt der Handänderung.

Art. 27 Mitteilungen

Die Versicherten erfüllen ihre vertragliche Anzeigepflicht nur dann rechtsgenügend, wenn sie die ihnen obliegenden Mitteilungen der Gesellschaftsdirektion oder der Geschäftsstelle, welche in der Police aufgeführt ist, zukommen lassen.

Art. 28 Datenschutz

Die Gesellschaft ist befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt sie als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, Dritten (z.B. zuständigen Behörden), welchen der Versicherungsschutz bestätigt wurde, das Aussetzen, Ändern oder Aufhören der Versicherung mitzuteilen.

Art. 29 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a) Als Gerichtsstand stehen dem Versicherten wahlweise der ordentliche Gerichtsstand und sein schweizerischer Wohnsitz bzw. Sitz zur Verfügung.
- b) Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, anwendbar.

Art. 30 Vorbehaltlose Annahme der Police

Stimmt der Inhalt der Police oder der Nachträge zu derselben mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer binnen 4 Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, widrigenfalls ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt.